



Erläuterung zu medizinischen und therapeutischen Ausnahmen des Betretungsverbotes für Besucher

Geburtshilfe:

- Werdende Väter, falls die Geburt absehbar (< 24 Stunden) bevorsteht
- Wöchnerinnenstation: Nur der Kindsvater bzw. im Falle alleinstehender Mütter eine sonstige Bezugsperson

Palliativstation / Palliativsituation:

- Enge Angehörige (Eltern, Partner, Kinder) ohne Einschränkung; Enkel nach Risikoabwägung durch den behandelnden Arzt. Die Anzahl der Besucher ist (nach Möglichkeit) auf maximal 2 beschränkt.

Alle Stationen:

- Bei deutlicher Zustandsverschlechterung („wurde angerufen, dem Patienten gehe es schlecht“) für enge Angehörige (siehe Palliativstation)
- Gespräche zur Klärung des weiteren Versorgungsbedarfes (enge Angehörige)
- Aufklärungsgespräche bei bestehender gesetzlicher Betreuung oder bestehender Vorsorgevollmacht
- Gespräche mit dem behandelnden Arzt zur Festlegung grundlegender diagnostischer/therapeutischer Ziele (bei Einbestellung durch den Arzt)
- Besuche von Seelsorgern, soweit diese mit unseren Hygienemaßnahmen vertraut sind (Krankenhausseelsorge)
- Grundsätzlich nach Maßgabe des behandelnden Arztes unter strenger Risikoabwägung

Darüber hinaus gilt das Betretungsverbot nicht für:

- Notfälle
- Ambulante Patienten